

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung der 4. Änderung vom 26.11.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AbwAG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Gleichen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleininleiter),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabenfrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitern ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleininleitern ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.2002

17,895 EURO

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 10. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichen, 26.11.2001

(L.S.)

gez. Proch
Bürgermeister